

und *bagstein* im Südosten. Die drei Gebiete berühren sich im allgemeinen nicht. Nur in München, wo im 14. Jahrhundert *pachstein* gebraucht wurde, wird im 18. Jahrhundert *lasterstein* gesagt. Die meisten Nachrichten stammen aus dem Bagsteingebiet. Die Zahl der Belege und die bunte Mannigfaltigkeit der Wortformen in Niederösterreich machte eine Darstellung in dem kleinen Maßstab unmöglich. Ich habe mir daher erst eine größere 'Bagstein'-Karte von Niederösterreich gemacht und bringe auf unserer kleinen Karte nur einen erheblich vereinfachten Auszug aus jener.

Bisweilen führt der Pranger die gleiche Bezeichnung wie der Stein zum Tragen. Im Lastersteingebiet ist dies der Fall in Speyer und Bergheim; im Schandsteingebiet in Lübeck. Wegen der Aufbewahrung am Pranger heißt der Stein in Schlanders (Tirol) und Wang (Niederösterreich) *prangerstein*, in Apenrade *kaksteen*.

V. Rechtsbrauchkarte.

Hühnerrecht. (Deckblatt 16.)

Diese Karte ist keine Wortkarte mehr, sondern in ihr werden die Rechtssätze, die ich in meiner früheren Arbeit „Hühnerrecht und Hühnerzauber“¹²² untersucht habe, veranschaulicht. Es handelt sich um das Hühnerrecht oder die Hühnerfreiheit, d. h. um die Entfernung, bis zu welcher Hühner sich vom Hause weg ihr Futter suchen dürfen, ohne als schadhaft zu gelten. Als Maß gilt die Wurfweite. Der Wurfgegenstand ist verschieden. Sehr deutlich tritt die Inselbildung auf der Karte hervor. In ähnlicher Weise werden einmal alle rechtlichen Wurfhandlungen untersucht werden müssen zur weiteren Aufhellung dieser einst allgemein verbreiteten Sitte. Die meisten Wurfgegenstände des Hühnerrechts kommen auch bei anderen Wurfriten vor.

VI. Rechtsquellenkarten.

Stadtrechtskarten. (Deckblatt 17—20.)

Unter einer Stadtrechtskarte kann man zweierlei verstehen. Erstens eine geographische Darstellung einer Stadtrechtsfamilie, d. h. der miteinander verwandten, von einander abhängigen Stadtrechte. Zweitens eine geographische Darstellung eines Oberhof-

¹²² Jahrb. f. histor. Volkskunde 1 (1925), 126ff.

gebietes, eines Oberhofes mit sämtlichen Orten, die bei ihm ihr Recht geholt haben. In der Regel werden Stadtrechtsfamilie und Oberhofgebiet miteinander übereinstimmen. Doch darf man keineswegs ohne weiteres von Rechtsverwandtschaft auf Oberhofbeziehungen schließen oder umgekehrt. Trotzdem empfahl es sich, auf einer Karte, die eine Übersicht über alle deutschen und niederländischen Stadtrechtsgruppen geben soll, beide Gesichtspunkte zu vereinigen und beide Beziehungen gleichmäßig zu behandeln, vor allem wenn die Karte ein Hilfsmittel für rechtssprachliche Arbeiten sein soll.

Obwohl Stadtrechtskarten unter den ersten Forderungen waren, die bei der Anregung von Rechtskarten¹²³ gestellt wurden, so ist doch noch sehr wenig veröffentlicht¹²⁴.

Mir sind nur bekannt geworden die Karte 'Stederechten' (von TELTING und UNGER) im Geschiedkundige Atlas van Nederland, Kaart 7, de Bourgondische tijd, Blad 6, erschienen 1923, sowie die Karte des Aachener Oberhofs¹²⁵ und die des Rechtszugs der bergischen Städte, beide im Geschichtlichen Handatlas der Rheinprovinz 1926.

Wenn ich nun in den Deckblättern 17—20 den Entwurf einer allgemeinen Stadtrechtskarte biete, so tue ich es mit aller Vorsicht und allem Vorbehalt. Er ist keineswegs erschöpfend und beruht nicht auf eigenen archivalischen und Quellenstudien, sondern nur auf der nächsten Literatur¹²⁶.

¹²³ THUDICHUM, Historisch-statistische Grundkarten (1892) S. 6 unter Punkt 8. ERMISCH, Erläuterungen zur histor.-stat. Grundkarte für Deutschland (1899), S. 15. Neuestens MERK, Wege und Ziele der geschichtlichen Rechtsgeographie (1926).

¹²⁴ In der Zentralstelle für die deutsche Grundkarte in Leipzig liegt z. B. nach einer freundlichen Mitteilung von Prof. KÖTZSCHKE die Karte des Tübinger Oberhofs, gezeichnet von THUDICHUM. Es mögen auch sonst da und dort Stadtrechtskarten für einzelne Gegenden ausgearbeitet oder vorbereitet sein. Ich habe zunächst keine weiteren Nachforschungen angestellt, bin aber für entsprechende Nachrichten dankbar. BÖTTCHER (s. Anm. 126) erklärte in seiner Arbeit S. 30: 'Eine kartographische Darstellung der Verbreitung des lübischen Rechts erübrigt sich, da jeder brauchbare Handatlas die in Betracht kommenden Namen verzeichnet'.

¹²⁵ Ich war bei Aachen also in der Lage, zwei Spezialarbeiten berücksichtigen zu können und habe die rheinische und die holländische Karte verbunden.

¹²⁶ Im November 1922 hat meine frühere Mitarbeiterin am Rechtswörterbuche — Fr. Dr. EDITH DÖRSCHEL — in meinem rechtssprachlichen

Indem einer späteren Arbeit überlassen bleibt, Genaueres zu sagen über Einzelheiten der Verwandtschaften usw., soll die Karte nur eine Vorstellung von der ungefähren Verbreitung der wichtigsten Stadtrechtsgruppen geben und durch den gleichen Maßstab mit den andern Deckblättern Vergleiche ermöglichen. Legt man z. B. die Leitkaufkarte darauf, so stellt sich heraus, daß das Wort außer in den Niederlanden in den bayrisch-österreichischen Städten und im Magdeburger Rechtskreis heimisch ist.

Es sind Tatsachen verschiedener Zeiten, die auf der Karte vereinigt sind. Bei den vielen Eintragungen (etwa 1000 Orte in 61 Gruppen) auf so kleinem Raum war nicht daran zu denken, überdies noch das allmähliche Aufblühen, Wachsen und Zusammen-sinken eines Oberhofes oder das Wandern eines Stadtrechtstextes ersichtlich zu machen. Die Spanne Zeit, um die es sich handelt, ist keine sehr große; es ist die Zeit von etwa 1250 bis etwa 1600. Wollte man einen bestimmten Zeitpunkt wählen, so müßte man für jeden Rechtskreis eine besondere Wahl treffen; denn man müßte den Stand der Quellen und die Territorialgeschichte berücksichtigen. Ließ sich für einen Ort die Zugehörigkeit zu mehreren

Seminar ein Referat gehalten über die Verbreitung des lübischen und des Magdeburger Rechtes und dazu die Karten dieser Rechte gezeichnet. Dafür lag insbesondere zugrunde die Greifswalder Dissertation von BÖTTCHER, *Gesch. der Verbreitung des lübischen Rechtes* (1913). Ich benütze dankbar die DÖRSCHELSche Vorarbeit. — Für Tübingen war mir das Ortsverzeichnis aus dem 16. Jahrhundert maßgebend, das THUDICHUM in „*Stadtrechte von Tübingen*“ (1906) S. 2ff. veröffentlicht hat. Für Brandenburg benützte ich in erster Linie STÖLZEL, *Gesch. d. gelehrten Rechtsprechung* (1901), I 256ff., 340ff. Die oberschwäbische Stadtrechtsfamilie entnahm ich K. O. MÜLLER, *Die oberschwäbischen Reichsstädte* (1912), S. 12ff. Für die Orte der Leipziger Schöffensprüche richtete ich mich vor allem nach G. KISCH, *Die Leipziger Schöffenspruchsammlung* (1919), S. 16*. Für Hessen vgl. STÖLZEL, *Gelehrtes Richtertum* (1872), I, 212f.; für Frankfurt a. M.: THOMAS, *Der Oberhof zu Frankfurt a. M.* (1841); für Oberbayern: RIEDNER in BEYERLES Beiträgen VI 3 (1911), 219ff. Ferner sind herangezogen die Arbeiten von BÖHLAU, FRENSDORFF, GAUPP, GENGLER, GRUNZEL, HASENÖHRL, KÄHLER, KAINDL, KOEHNE, KÜRSCHNER, G. L. VON MAURER, PETERKA, R. SCHRÖDER, STEFFENHAGEN, STOBBE, TEIGE, ZYCHA u. a. m. Bisher unzugänglich waren mir TELTING, *De verleening der stadrechten in Nederland* (1904), WUTKE, *Deutsches Recht in Oberschlesien im Mittelalter*; ein Ortsverzeichnis (1921), HARPPRECHT, *De curiis superioribus in Germania, Von denen Oberhöfen in Deutschland* (Tübingen 1732). — Herrn Kollegen Dr. F. BILGER in Graz bin ich für freundliche Bemühungen wegen der steirischen Städte zu herzlichem Danke verpflichtet.

Gruppen feststellen, so habe ich ihn diesen allen zugeteilt (z. B. Danzig zu Lübeck, Magdeburg, Kulm; Altenburg zu Magdeburg, Leipzig und Goslar; Prag zu Magdeburg, Nürnberg, Wien usw.).

Die Verwandtschaft im einzelnen habe ich nicht näher bezeichnet, also Tochterrechte, Enkelrechte usw. gleich behandelt¹²⁷. Zwischenhöfe treten nicht hervor, nur der Hauptort ist durch ein größeres Zeichen hervorgehoben. Das Herauswachsen des Brandenburger und des Kulmer Rechtes aus dem Magdeburger Rechte glaubte ich jedoch besonders darstellen zu müssen.

Im Westen würde sich an unsere Karte das Gebiet der *Loi de Beaumont*, die Lütticher Gruppe u. a. anschließen.

Ein ausführlicher Begleittext hätte den Rahmen der Arbeit gesprengt¹²⁸. So mag einstweilen die Karte als bloßer Entwurf gewertet und in ihren großen Linien mit dem nötigen Vorbehalt verwertet werden.

Abgesehen von den nach Osten weit ins Kolonisationsgebiet, ja darüber hinaus sich erstreckenden Rechten von Lübeck und Magdeburg, sind die Stadtrechtsgebiete doch im allgemeinen ziemlich geschlossen. Das ist vor allem den Landesfürsten zuzuschreiben, die den Rechtszug außer Landes bekämpften und dafür einheitliches Recht und einheitlichen Rechtszug innerhalb des eigenen Landes schufen¹²⁹. So wurde das Gebiet des Brandenburger Schöffenstuhles aus dem Magdeburger Rechtskreis herausgeschnitten, indem 1315 alle Städte der dem Markgrafen gehörigen Länder den Befehl bekamen, nur in Brandenburg ihr Recht zu suchen; erst von da aus war ein Weiterfragen nach Magdeburg möglich.

Ähnlichen Einheitsbestrebungen begegnet man in Oberbayern, Thüringen, Hessen, Württemberg, Böhmen und anderwärts; auch schon vor der brandenburgischen Verordnung. In Oberbayern gab es seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein gemeines Stadtrecht; in Österreich ist insbesondere im 15. Jahrhundert oft von einem gemeinen Recht der Städte in Österreich die Rede; auch in Böhmen hatte man 'trotz Verschiedenheit im einzelnen doch die

¹²⁷ Es sind also z. B. Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg, Oppenheim und Wimpfen nicht weiter unterschieden, Nürnberg und Prag in gleicher Weise bezeichnet usw.

¹²⁸ Der Begleittext zur holländischen Karte umfaßt schon 140 Seiten. Für die Gesamtkarte wäre ein Band von 500 bis 800 Seiten nicht überraschend.

¹²⁹ Vgl. VON BELOW, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (1905), S. 94, 131, und die dort Genannten.

Vorstellung eines gemeinsamen böhmischen Stadtrechtes' (ZYCHA). Für Thüringen¹³⁰ hatte schon 1283 Landgraf Albrecht bestimmt, daß alle Städte seines Fürstentums ihre Rechte bei seinen Bürgern von Eisenach holen sollten. Außerhalb des landgräflichen Territoriums war Magdeburg Oberhof und blieb es bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, obwohl 1432 der Kurfürst die Berufung dorthin zugunsten Leipzigs verbot.

Wie das Wachsen eines Territoriums auch die Ausbreitung eines städtischen Oberhofgebietes zur Folge haben kann, lehrt Brandenburg, dessen Schöffensprüche schließlich den Rhein erreichen.

In der Sprachgeschichte haben die Stadtrechtsfamilien und Oberhofgebiete durch ihren mündlichen und schriftlichen Rechtsverkehr vereinheitlichend gewirkt und zwar nicht nur hinsichtlich der Fachausdrücke der Rechtssprache. Soweit sich die Stadtrechtskreise mit den Territorien deckten, haben sie den sprachausgleichenden Einfluß der Ländergrenzen außerordentlich verstärkt. In ihrer mittelniederdeutschen Grammatik¹³¹ weist A. LASCH bereits mit Nachdruck darauf hin, daß die Dialektgruppen der älteren Zeit im allgemeinen übereinstimmen mit den Stadtrechtsgruppen. Vergleicht man unsere Stadtrechtskarte mit einer Übersichtskarte der Mundarten, z. B. in BEHAGHEL *Gesch. d. deutschen Sprache*, so ist man verblüfft über die Anklänge in den Linien. Man beachte z. B. wie das Magdeburger Recht in Ungarn vor allem mit dem mitteldeutschen Sprachgebiet zusammenfällt, während südlich der Donau Wiener Rechtseinfluß und bayrische Mundart vorwiegen.

Doch der Einfluß der städtischen Oberhöfe beschränkte sich durchaus nicht auf die Städte. Die Rechtspflege erstreckt sich oft auch auf das Land, wie jede Schöffenspruchsammlung lehrt. Überdies wurden auch Dörfer mit dem Rechte bestimmter Städte bewidmet, namentlich im Osten, wo vor allem Magdeburger Recht als deutsches Recht verliehen wurde.

Es ist ferner noch zu beachten, daß die Idee der Oberhöfe aus dem Stadtrecht auch auf andere Rechtskreise übergrieff. Bekannt ist die große Bedeutung des Ingelheimer Oberhofs¹³², der ein

¹³⁰ VON STRENGE und DEVRIENT, *Die Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen* (1909), S. 19*f.

¹³¹ 1914, S. 8.

¹³² LOERSCH, *Der Ingelheimer Oberhof*, 1885.

Landgericht war. In den bauerlichen Weistümern begegnen wir dörflichen Oberhöfen¹³³; in kirchlichen Quellen sind Oberhöfe nachzuweisen, so das Sendgericht von Aachen¹³⁴; und auch das Zunftrecht kennt den Rechtszug an einen Oberhof. In einer Eingabe der Trierer Metzgerzunft an den Erzbischof, vom Jahre 1443, in der sie um Erteilung eines Zunftbriefes bittet, heißt es¹³⁵:

Auch haben wir alt gebruch vur langen jaren heruß, und zu mytler zyt geschiet zu dickmailen, daz dieselbigen hernachgeschriben, daz die von Luccemburg im metzler ampft, auch Arll., Dedenhoven, Sicck und andere gemeyne stede umher, auch in unsers herren stift etliche stede und dorfere missel und zweydraicht in iren metzler ampten berorende den fleisch und amptshandel zu dickmailen fellet, mircklich'n gebrech habent und enstahet, daz sich dieselbigen beruejent vur unser ampt als vur eynen iren oberhof.

Lag Bewidmung mit dem Recht einer andern Stadt vor, so bezog es sich wohl auch auf das Zunftrecht, oder konnte sich doch wenigstens beziehen. So haben Richter und Rat die Städte Krems und Stein a. d. Donau sich im Jahre 1444 an die Wiener gewendet mit der Bitte um eine Abschrift der Schusterordnung¹³⁶. Wie weit entfernt im Zunftrecht sich die gleichen Rechtssätze finden lassen, zeigte das oben S. 36 angeführte Beispiel.

Im Bergrecht ist der Iglauer Oberhof¹³⁷ berühmt gewesen.

Natürlich war diese Parallelentwicklung auf andern Gebieten geeignet, die sprachliche Wirkung des stadtrechtlichen Rechtzuges noch zu steigern.

Es wird die Aufgabe späterer Arbeiten sein, das Nebeneinander, Durcheinander und Gegeneinander der verschiedenen Oberhöfe zu untersuchen. Daß das Gebiet des landrechtlichen Ingelheimer Oberhofs, eingebettet in das Frankfurter Oberhofgebiet, so gut wie

¹³³ Cröv und viele andere. Vgl. das SCHRÖDERSche Register zu GRIMM, Weist. VII, 330. HARDT, Luxemb. Weist. p. 29.

¹³⁴ Vgl. DORN, Oberhöfe im mittelalterl. Kirchenrecht (Zeitschr. für Rechtsgesch., Kan. Abt. 8 [1918]), 222f.

¹³⁵ Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgesch. d. rhein. Städte: Kurtrier I, Trier, S. 403. Herr Bergreferendar ALFRED LOCH hat mich freundlichst auf diese Stelle aufmerksam gemacht.

¹³⁶ BISCHOFF, Österr. Stadtrechte, 203.

¹³⁷ TOMASCHEK, Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem 13. bis 16. Jahrhundert (1868). ZYCHA, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters (1900) I, 124ff. Ich habe die Orte auf den Karten berücksichtigt.

keine gemeinsamen Namen mit diesem aufweist, gibt zu denken und muß entsprechend für andere Landgerichte¹³⁸ nachgeprüft werden.

Auf der Stadtrechts-Übersichtskarte (Deckblatt 17) habe ich mit graden Strichen die Gebiete ungefähr abgegrenzt; gerade Striche sind am besten geeignet, das Ungefähre, das Willkürliche der Grenzziehung auszudrücken. Eigentlich wäre die strahlenförmige Darstellung, mit Kennzeichnung der Zwischenhöfe das Gegebene gewesen. Das hätte bei dem Maßstab der Karte und der großen Zahl der Einträge wohl zu einem undurchdringlichen Gewirre geführt. Die weiteren Deckblätter 18 bis 20 ermöglichen es, die einzelnen Stadtfamilien näher anzusehen. Zum rascheren Auffinden gebe ich unten die alphabetische Liste der aufgenommenen Gruppen unter Beisetzung der Deckblattnummer.

Aachen 19	Hamburg 19	München 20
Altenburg 19	Harlem 19	Niederbayern s. Landshut
Aschaffenburg 20	Heidelberg 18	Nürnberg 20
Augsburg 20	Heilbronn 20	Oberbayern s. München
Bergen og Zoom 18	Iglau 20	Parchim 20
Brandenburg 20	Immenhausen 18	Passau 19
Braunschweig 19	Karpfen 19	Pforzheim 20
Brielle 20	Kassel 19	Rothenburg 18
Brügge 18	Köln 18	Schleswig 19
Dordrecht 19	Konstanz 19	Schweinfurt 19
Dortmund 20	Kulm 19	Schwerin 19
Eichstätt 20	Landshut 18	Soest 19
Eisenach 18	Leiden 20	Speyer 19
Frankfurt 19	Leipzig 18	Stuttgart 20
Freiberg 20	Lübeck 18	Treisa 18
Freiburg 19	Lüneburg 20	Tübingen 18
Friesische Städte 18	Magdeburg 19	Ulm 19
Geldern 20	Marburg 18	Utrecht 18
Gent 19	Middelburg 19	Wien 19
Goslar 19	Mosbach 18	Zipser Orte 19
Hagenau 18	Mühlhausen (Th.) 18	Zutphen 18

¹³⁸ Über die fränkischen Landgerichte vgl. ROTH, Bayr. Zivilrecht I 115.